



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

178/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: **19. Juni 2009**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	24.06.2009	
2.				
3.				
4.				

**Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Josefstraße,
hier: Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG- für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung der Josefstraße –von Hompeschstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone- wird in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage Josefstraße wurde im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich des „Entwicklungsgebietes Innenstadt Eschweiler“ insgesamt erneuert und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau erheblich verbessert.

Hierbei wurde das Teilstück abzweigend von der Neustraße -über den bisherigen Einmündungsbereich hinaus- nunmehr auf einer Länge von insgesamt ca. 30 m der Fußgängerzone zugeordnet und entsprechend umgestaltet. Insofern ist dieses Teilstück beitragsrechtlich der Neustraße zuzurechnen. Das restliche Teilstück bis zur Hompeschstraße wurde in einen **verkehrsberuhigten Bereich** gem. § 42 Abs. 4a StVO umgestaltet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 ist der Beitragssatz der Anlieger, für die Umgestaltung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO, durch Einzelsatzung festzulegen. Die anrechenbare Höchstbreite beträgt 9 m. Die Einzelsatzung ist durch den Rat zu erlassen.

Die vorliegende Rechtsprechung geht in einem derartigen Fall davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätze orientieren sollte. Dies wären für:

Fahrbahn	60 %
Parkstreifen	70 %
Gehwege	70 %
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 %

Demgemäß ergibt sich ein Mittelwert von 65 %.

Im Hinblick darauf, dass zwar durch die Umgestaltung, im Vergleich zu einer „normalen“ Anliegerstraße, eine weitere Verkehrsberuhigung erfolgt, andererseits aber durch die unmittelbare Anbindung an die Fußgängerzone Verkehrsaufkommen hierfür –insbesondere auch durch Lieferfahrzeuge pp.- nicht ausgeschlossen ist, wird ein Beitragssatz von **60 %** für angemessen angesehen.

Da die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten noch nicht erfolgt ist, kann über die entsprechenden Beitragsanteile derzeit noch keine Information erfolgen. Hierüber wird der Haupt- und Finanzausschuss –wie bei allen anderen KAG-Abrechnungen auch- zu gegebener Zeit über eine Unterrichtungsvorlage in Kenntnis gesetzt.

Anlagen:

Satzungsentwurf
Lageplan

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße" -von Hompeschstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone- vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV. NRW. S. 13), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße" -von Hompeschstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 %.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister

Kreis-Kathon:	                      
Geoset:	Stadt Eschweiler - Allgemein
Maßstab:	1 : 1000
Benutzer:	schoebesser080
Anmerkung:	Der angezeigte Maßstab hat nur Gültigkeit bei Druck ohne Seitenanpassung!
Datum:	16. Juni 2009 (15:37)

(Automatisierte Liegenschaftskarte)



Flurkarte analog

